



SATZUNG
des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein

Stand: 08.11.2020



§ 1 (Name und Sitz)

Der im Jahre 1875 in Rendsburg gegründete „Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein“ hat seinen Sitz in 24635 Rickling (Holst.). Seine Grundlage ist das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§ 2 (Zweck)

1. Er betätigt sich im Sinne der evangelischen Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und hat Teil an dem Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Demgemäß sieht der Landesverein seine Aufgaben insbesondere in der:
 - a) Entwicklung, Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten für psychisch kranke Menschen, für Menschen mit Behinderung, für Menschen im Alter, für suchtkranke und suchtgefährdete Menschen nebst deren Angehörigen und Umfeld sowie für Kinder und Jugendliche. Diese Leistungen umfassen auch Angebote für hilfsbedürftige Personen i.S.d. § 53 AO in Form von Leistungen zum Lebensunterhalt, kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote, sowie Bereitstellung von für die Zielgruppe in besonderer Weise geeignetem bzw. angepasstem Wohnraum.
 - b) Wahrnehmung der Aufgaben eines Betreuungsvereins nach dem Betreuungsgesetz.
 - c) Aus- und Fort- und Weiterbildung insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auch zur Stärkung des diakonischen Profils des Landesvereins.
 - d) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit.
 - e) Gestaltung von Gottesdiensten in eigenen kirchlichen Räumen und Überlassung dieser Räume für die kirchengemeindliche Arbeit.
2. Der Landesverein kann alle Geschäfte tätigen, die der Förderung der Vereinsaufgaben dienen, insbesondere auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichen Aufgaben beteiligen.



3. Die Arbeit des Landesvereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

(Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk)

Der Landesverein ist Mitglied im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V. und über ihn dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Er erkennt deren Satzungen in den jeweils gültigen Fassungen an.

§ 4

(Mitarbeitende)

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesvereins sind der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe verpflichtet. Insbesondere im Hinblick auf eine notwendige Kirchenmitgliedschaft gelten die Grundsätze des Kirchengesetzes über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Mitarbeitsanforderungsgesetz – MAnfG).

§ 5

(Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr)

1. Die Mittel des Landesvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landesvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Landesverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesvereins. Sie sind, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Vergütungen für haupt- oder nebenberufliche Dienstleistungen auf Grund besonderen Dienstvertrages bleiben hiervon unberührt.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder des Landesvereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den satzungsgemäßen Grundlagen der Vereinsarbeit bekennen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Kuratorium. Im Falle der Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des Landesvereins zu unterstützen und einen jährlichen Mindestbeitrag zu leisten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Der Austritt aus dem Landesverein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft im Landesverein endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Tod oder bei juristischen Personen im Fall der Auflösung.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Landesvereins entgegen arbeitet oder dessen Arbeit in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört, eine mit den Satzungszwecken unvereinbare Gesinnung offenbart oder unterstützt oder sich sonst vereinschädlich verhält. Über den Ausschluss entscheidet das Kuratorium.
Das Kuratorium hat sein Vorhaben dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der entscheidenden Sitzung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er soll dem Mitglied unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.
4. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Landesverein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher



Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Landesverein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Kuratoriums, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 7 (Organe)

Die Organe des Landesvereins sind:

- der Vorstand
- das Kuratorium
- der Kuratoriumsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 8 (Vorstand)

1. Der Vorstand ist in der Regel entgeltlich tätig und besteht aus dem Theologischen Vorstand, der ordinierte Pastorin/ordinierter Pastor sein muss, und dem Kaufmännischen Vorstand, die jeweils einzeln im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt sind. Sie müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.
2. Die Mitglieder des Vorstandes ergänzen sich im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung mit ihren spezifischen Kompetenzen. Die Aufgabenverteilung (erste Zuständigkeit) wird, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes, in einer vom Kuratorium genehmigten Geschäftsordnung geregelt, die den Mitgliedern des Landesvereins auf Anfrage mitgeteilt wird.
3. Die Vorstandsmitglieder sind dem Interesse des Landesvereins verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen. Den Vorstandsmitgliedern ist es ohne Einwilligung des Kuratoriums nicht gestattet, für ein anderes Unternehmen selbständig, abhängig, ehren- oder nebenamtlich tätig zu sein. Eine weitergehende Genehmigungspflicht für sonstige Nebentätigkeiten kann in den Anstellungsver-



trägen der Vorstandsmitglieder geregelt werden. Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Zuwendungen/sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Zuwendungen/sonstige Vorteile gewähren. Bei der Gefahr von Interessenkonflikten unterrichtet das betroffene Vorstandsmitglied unverzüglich den Kuratoriumsausschuss. Alle Geschäfte zwischen dem Landesverein und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriumsausschusses.

4. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder nach außen dient eine schriftliche Bescheinigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein, dem/der die Wahlergebnisse mitzuteilen sind.

§ 9

(Aufgaben des Vorstandes)

1. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Es besteht eine enge Informationspflicht innerhalb des Vorstandes. Weitere Einzelheiten regelt die vom Kuratorium genehmigte Geschäftsordnung.
2. Er soll die Wirksamkeit seiner Arbeit regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre systematisch überprüfen und hierbei die aktuellen Grundsätze der Corporate Governance berücksichtigen. Die Rechtsfolgen des § 31a BGB können mit Vorstandsmitgliedern vereinbart werden. Die Arbeitsweise des Vorstandes regelt sich darüber hinaus in der Geschäftsordnung.
3. Er
 - a) leitet den Landesverein unter Beachtung dieser Satzung in eigener Verantwortung; er hat dafür zu sorgen, dass die satzungsgemäßen Zielvorgaben zur Erfüllung des Auftrags eingehalten werden,
 - b) legt dem Kuratorium die von ihm fortentwickelte, grundlegende strategische Ausrichtung des Landesvereins zur Beschlussfassung vor,
 - c) legt dem Kuratoriumsausschuss einen Wirtschaftsplan, der strategische Grundsatzentscheidungen sowie einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen des Landesvereins beschreibt, im vierten Quartal für das Folgejahr, spätestens aber im



1. Quartal für das laufende Jahr, zur Beratung und Abgabe eines Votums für das Kuratorium vor. Zur laufenden Unterrichtung erhält der Kuratoriumsausschuss hierzu regelmäßig Berichte zu den wesentlichen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungen,
- d) nimmt beratend an Sitzungen des Kuratoriums und des Kuratoriumsausschusses teil, sofern die o.g. Gremien dies im Einzelfall nicht ausschließen,
 - e) hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen,
 - f) ist verantwortlich für die Finanz- und Investitionsplanung und die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Satzungszweckes,
 - g) trägt Sorge für ein adäquates Compliance-, Chancen- und Risiko- sowie Qualitätsmanagement und Berichtswesen, auch für die Vorlage regelmäßiger Berichte an den Kuratoriumsausschuss,
 - h) informiert zeitnah den Kuratoriumsausschuss und gegebenenfalls das Kuratorium über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Landesvereins von wesentlicher Bedeutung sind,
 - i) bereitet die Sitzungen des Kuratoriums, des Kuratoriumsausschusses sowie der Mitgliederversammlung vor, sorgt für die Dokumentation einschließlich der Protokollführung und führt die Beschlüsse aus, soweit das Kuratorium, bzw. der Kuratoriumsausschuss oder die Mitgliederversammlung es nicht anders bestimmt.
4. Folgende Maßnahmen des Vorstandes bedürfen intern der vorherigen Zustimmung des Kuratoriumsausschusses; die Geschäftsordnung des Vorstandes kann abweichende Regelungen vorsehen:
- a) Investitionen in Sachanlagen und Beteiligungen sowie Instandhaltungen, die sich jeweils in der einzelnen Maßnahme auf mehr als EUR 1,0 Mio. belaufen und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - b) Anlagerichtlinien zu Finanzanlagen,



- c) die zu den unter a) genannten Zwecken erforderlichen Kreditaufnahmen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
- d) Abschluss von Leasing-, Pacht- und Mietverträgen mit einem Gesamtbetrag der Verpflichtungen von mehr als EUR 0,5 Mio. der einzelnen Maßnahme bis zum jeweiligen, nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan dargestellt sind,
- e) Gewährung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten jeweils außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie Übernahme fremder Verbindlichkeiten; davon ausgenommen sind Kredite an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, wenn der Kuratoriumsausschuss für die Gewährung eine allgemeine Regelung beschlossen hat,
- f) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen über nicht nur geringfügige Leistungen mit Angehörigen der Organmitglieder,
- g) Vereinbarung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten, die den bisher von dem Kuratoriumsausschuss bewilligten oder im Wirtschaftsplan vorgesehenen Umfang insgesamt um einen Betrag von mehr als EUR 1,0 Mio. erhöhen,
- h) Erlass von Forderungen gegen Organmitglieder/Mitglieder des Kuratoriumsausschusses oder Arbeitnehmer, oder wenn der Erlass von Forderungen gegenüber Dritten im Einzelfall EUR 20.000,- übersteigt,
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte mit einem Gesamtbetrag von mehr als EUR 1,0 Mio., soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.

§ 10 (Kuratorium)

1. Das Kuratorium besteht aus acht bis zwölf Mitgliedern. Sie müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Dabei werden von der Mitgliederversammlung acht oder neun und vom Kuratorium bis zu drei Vereinsmitglieder gewählt,



die nicht Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Landesvereins sind. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus dem Kuratorium aus, so findet eine Neuwahl statt. Sie erfolgt für die vom Kuratorium gewählten Mitglieder durch dieses, für die von der Mitgliederversammlung gewählten vorläufig durch das Kuratorium, endgültig durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Das Kuratorium ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Es ist daher insbesondere darauf zu achten, dass die Mitglieder des Aufsichtsgremiums in ihrer Gesamtheit möglichst über fachspezifische, theologische, ökonomische und juristische Kompetenz verfügen.
4. Das Kuratorium kann mit 3/4 – Mehrheitsbeschluss der amtierenden Mitglieder eines seiner Mitglieder aus wichtigem Grunde ausschließen, insbesondere wegen bei Verlust der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder wegen eines den Ausschluss aus dem Landesverein rechtfertigenden Grundes (§ 5, Abs. 3 und 4).
5. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat Interessenkonflikte offenzulegen und das Kuratorium hierüber zu informieren. Kuratoriumsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Landesvereins ausüben. Berater- sowie sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Kuratoriums sowie ihm nahestehenden natürlichen Personen oder ihm persönlich nahestehenden Unternehmen mit dem Landesverein bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Alle übrigen Geschäfte zwischen dem Landesverein und den Genannten bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung; solche mit gemeinnützigen Körperschaften der Zustimmung des Kuratoriums. An Kuratoriumsmitglieder dürfen keine Kredite vergeben werden.
6. Dem Kuratorium sind folgende Aufgaben vorbehalten: Es beschließt über
 - a) Vorschläge an die Mitgliederversammlung für deren Wahl von Kuratoriumsmitgliedern,
 - b) die Vorlagen des Kuratoriumsausschusses und seine Entlastung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung,



- c) die Eröffnung und Schließung von Einrichtungen,
- d) die Berufung des Vorstandes und entscheidet über dessen ordentliche Kündigung und die darauf beruhende Abberufung, jeweils nach Anhörung des Kuratoriumsausschusses.

Es

- e) berät, begleitet und überwacht den Vorstand und beschließt über die grundlegende strategische Ausrichtung des Landesvereins und genehmigt die Geschäftsordnung,
- f) stellt den Wirtschaftsplan (inklusive Investitions- und Stellenplan) für das kommende Geschäftsjahr fest,
- g) wählt den Abschlussprüfer nach Auswertung der Erklärung zu dessen Unabhängigkeit und ist für die Entgegennahme des Prüfungsberichts verantwortlich,
- h) nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, stellt den Jahresabschluss fest, nimmt den Bericht zum Stand der Organisationsentwicklung, zu besonderen Ereignissen sowie Projekten und den Bericht über deren wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Risikolage entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,
- i) wählt bis zu drei Kuratoriumsmitglieder.

§ 11 (Kuratoriumsvorsitz)

1. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer seiner/ihrer Wahlperiode. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums koordiniert die Arbeit des Kuratoriums, leitet dessen Sitzungen sowie die Mitgliederversammlung und nimmt die Belange des Kuratoriums nach außen wahr. Gemeinsam mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt er/sie oder vertreten zwei andere vom Kuratorium beauftragte Mitglieder den Landesverein, auch gegenüber dem Vorstand.



3. Er/sie beruft das Kuratorium ein, so oft es nötig ist, mindestens zweimal jährlich und außerdem, wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand es unter Angabe des zu beratenden Sachverhaltes in Textform beantragen.

§ 12 **(Kuratoriumssitzungen)**

1. Die Einladungen zu den Kuratoriumssitzungen ergehen in Textform unter Einhaltung einer Frist von in der Regel 14 Tagen unter Mitteilung von Tagungsort, Zeit und Tagesordnung.
2. Mit beratender Stimme nehmen neben den Vorstandsmitgliedern (§ 9 3.d) an den Sitzungen teil:
 - der/die Vorsitzende der Gesamtmitarbeitervertretung,
 - der Landespastor/die Landespastorin des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V., Rendsburg,
 - der Ltd. Arzt/die Ltd. Ärztin des Psychiatrischen Krankenhauses, soweit ärztliche Fragen zur Beratung anstehen.
3. Die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums bedarf der Anwesenheit von sechs Mitgliedern, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
4. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Protokollführenden und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und bei den Unterlagen des Landesvereins aufzubewahren ist. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten kurzfristig eine Protokollabschrift. Wird binnen vier Wochen nach Zugang kein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls eingelegt, so gilt dieses als genehmigt und etwaige Verfahrensmängel sind geheilt.
5. Der/die Vorsitzende kann eine Beschlussfassung in schriftlicher oder elektronischer Form, per Fax oder rückbestätigter E-Mail sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkon-



ferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender durchführen, sofern 4/5 der amtierenden Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die hierüber zu erstellende Niederschrift ist allen Kuratoriumsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 13 (Kuratoriumsausschuss)

1. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte bis zu fünf seiner Mitglieder in den Kuratoriumsausschuss für bis zu fünf Jahre. Sie sind ehrenamtlich für den Landesverein tätig; angemessene Auslagen werden erstattet.
2. Der Kuratoriumsausschuss wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
Der/die Vorsitzende beruft den Kuratoriumsausschuss nach der Lage der Geschäfte mindestens zweimal jährlich ein und leitet seine Sitzungen. Der Leitende Arzt/die Leitende Ärztin des Psychiatrischen Krankenhauses wird zur Beratung aller ärztlichen Fragen hinzugezogen.
3. Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses bedarf der Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Protokollführenden und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und bei den Unterlagen des Landesvereins aufzubewahren ist.
Die Mitglieder des Kuratoriumsausschusses erhalten kurzfristig eine Protokollabschrift. Wird binnen vier Wochen nach Zugang kein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls eingelegt, so gilt dieses als genehmigt und etwaige Verfahrensmängel sind geheilt.
4. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.
5. Der Kuratoriumsausschuss begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Satzungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Er kann zu diesem Zweck durch Beschluss jederzeit von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften des Landesvereins nehmen, Betriebsbegehungen und



alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann er in begründeten Fällen auch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte beauftragen.

6. Er entscheidet über Zustimmung zu den Maßnahmen des Vorstandes nach § 9 Abs. 4. und über ihm vom Vorstand vorgelegten außergewöhnliche Einzelfälle oder legt sie wegen einer herausragenden Bedeutung für das Selbstverständnis des Landesvereins dem Kuratorium zur Beschlussfassung/Richtungsentscheidung vor.
7. Dem Kuratoriumsausschuss obliegen außerdem die
 - a) Beschlussfassung über die Rechtsverhältnisse und Vergütung der Mitglieder des Vorstandes außer deren Berufung und ordentlicher Kündigung/Abberufung,
 - b) Beschlussfassung über die fristlose Kündigung/Abberufung der Mitglieder des Vorstandes im Einvernehmen mit der/dem Kuratoriumsvorsitzenden,
 - c) Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Landesvereins mit den Vorstandsmitgliedern,
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - e) Stellungnahme zum Jahresabschluss sowie dem Prüfbericht des Landesvereins,
 - f) Stellungnahme zu der vom Vorstand vorgeschlagenen grundlegenden strategischen Ausrichtung des Landesvereins und zu dessen Wirtschaftsplan.
8. Auf die Mitglieder des Kuratoriumsausschusses ist § 10 Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

§ 14 **(Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 6.



2. Die Vertretung eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung durch dritte Personen ist nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vollmacht des Mitgliedes möglich, die vor Beginn der Mitgliederversammlung der Leiterin bzw. dem Leiter der Mitgliederversammlung zu übergeben ist.
3. Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung möglichst im Anschluss an das Jahresfest des Landesvereins abgehalten. Gäste können zugelassen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, so oft das Kuratorium es für erforderlich hält, außerdem, und zwar binnen einer Frist von längstens sechs Wochen, wenn der Vorstand oder zwanzig Prozent der Mitglieder schriftlich einen mit Gründen versehenen Antrag stellt. Die Einladung ergeht mindestens vier Wochen vor dem Termin durch Rundschreiben an die Mitglieder. Die Unterlagen und Berichte stehen den Mitgliedern 14 Tage vor Sitzungsbeginn zur Einsicht zur Verfügung bzw. werden auf Anforderung den Mitgliedern übersandt. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 6. Die Vertretung eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung durch dritte Personen ist nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vollmacht des Mitgliedes möglich, die vor Beginn der Mitgliederversammlung der Leiterin bzw. dem Leiter der Mitgliederversammlung zu übergeben ist.
4. Das Kuratorium stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und lädt durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter bzw. dessen/deren Stellvertreterin dazu ein.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Kuratoriumsvorsitzenden geleitet, soweit sie keinen anderen Vorsitz bestimmt.
Sie ist bei Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern oder der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme und ist antrags- und vorschlagsberechtigt.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen.
Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied es verlangt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens zehn Mitglieder es verlangen.
7. Wahlvorschläge können begründet werden; eine Aussprache über vorgeschlagene Kandidaten und Kandidatinnen findet nicht statt. Wenn sich mehrere Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl stellen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.



- Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Protokollführenden, der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen und bei den Unterlagen des Landesvereins aufzubewahren ist. Die Mitglieder erhalten kurzfristig auf Antrag eine Protokollabschrift.

§ 15

(Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die:

- Wahl von acht oder neun Kuratoriumsmitgliedern,
- Entgegennahme des vom Kuratorium zusammen mit dem Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts (Bericht des Kuratoriums, Jahresbericht des Vorstandes und Jahresabschluss mit Lagebericht),
- Beschlussfassung über die Entlastung des Kuratoriums für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über die vom Kuratorium vorgelegten Beschlussgegenstände,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über eine Auflösung des Landesvereins.
- Beschlussfassung über alle grundsätzlichen und richtungsweisenden Maßnahmen, die nicht dem Kuratorium oder dem Vorstand zugewiesen sind. Hierzu zählen vor allem auch Umwandlungen, Verschmelzungen, Fusionen oder die Einstellung von Arbeitsgebieten im Sinne von § 2, Abs. 1 a und b, der Satzung.

§ 16

(Satzungsänderung)

- Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.



2. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Stellen. Eine Änderung der §§ 1 und 3 bedarf auch der Genehmigung des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein.

§ 17 (Auflösung)

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Landesvereins kann nur in zwei Mitgliederversammlungen gefasst werden, zwischen denen mindestens vier Wochen liegen. Dabei ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesvereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesvereins an das Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 (Übergangsregelung)

Mit Inkrafttreten dieser Satzungsneufassung bilden die Mitglieder des Vorstandes nach § 4 Abs. 1 der bisher gültigen Satzung für die restliche Amtszeit (als Vorstand nach bisheriger Satzung) das erste Kuratorium nach § 10 dieser Satzungsneufassung. In Abweichung hiervon werden die Mitglieder des Vorstandes nach § 4 Abs. 1 a Nr. 1 und Nr. 2 der bisherigen Satzung vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (i.S.d. § 26 BGB) nach § 8 dieser Satzungsneufassung. Statt des bisherigen Geschäftsausschusses gemäß § 10 der bisherigen Satzung wählt das Kuratorium den Kuratoriumsausschuss gemäß § 13 dieser Satzung.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in Neumünster am 08.11.2020.

Genehmigt am 28.12.2020 gemäß § 33 Abs. 2 BGB durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

Verleihung der Rechte einer juristischen Person

Königsberg, den 15. April 1890

*(gez.) Wilhelm R.
(geez.) von Goßler Herrfurth von Schelling*

Berlin, den 10. Juni 1890

(L.S.) (gez. Reich)

*Geheimer Kanzleirat und Direktor der Geheimen Kanzlei
des Ministeriums der geistlichen p. Angelegenheiten*